

Hilfsgerüst zum Thema:

Das Endgericht und dessen Verlust in der Neuzeit

Das letzte Gericht lässt sich nicht leicht säkular ersetzen.

- „Vielleicht ist von allen Verlusten, die mit der Entkräftigung des Christentums einhergegangen sind, der des Credostücks von Jesu Wiederkehr zum Gericht über die Lebenden und die Toten der unersetzlichste.“¹

Die Theologen wollen nicht von einer Drohbotschaft sprechen, weil diese ungerne gehört wird.

- „Die Theologen geniert es als Drohung, da sie doch Verheißungen für ‚werbewirksamen‘ halten.“²
- „Dann gehört auch das verlorene Gericht, das in dieser nachchristlichen Epoche vergessene oder durch ‚Aufklärung‘ gestrichene Weltribunal, vielleicht zum unverdient Ersparten, insofern kein Prediger mehr daran zu erinnern die Lust aufs Unbeliebtsein hat?“³

Die Theologen haben das Gericht allegorisiert.

- „Sie haben es, sofern sie davon noch sprechen, allegorisiert zur inneren Bewältigung von Schuld oder zur äußeren ‚Umverteilung‘ von Schulden.“⁴

¹ H. Blumenberg, „Gerichtsverlust“, in: *Die Sorge geht über den Fluss*, Suhrkamp: Frankfurt am Main 1987, 65.

² Ebd.

³ Ebd., 68.

⁴ Ebd.

Blumenberg sieht das Positive an der Gerichtsbotschaft.

- „Dabei war das Gericht ursprünglich alles andere als Drohung. Indem es die Schuldigen verwerfen sollte, gab es erst recht denen, die Unrecht erfahren hatten, ihr Teil zurück und darauf. Die verfolgten Gläubigen würden die Triumphierenden des Jüngsten Tages sein. Und das konnten sie kaum abwarten.“⁵
- Zum Endgericht gehört nicht nur Strafe, sondern auch Belohnung.
- und Unkenntnis über sich

Aber die Endzeiterwartung erwies sich als nicht zutreffend. Die Geschichte fuhr fort.

Um die Interimszeit zu bewältigen, wurde das Gericht verdoppelt: ein besonderes und ein allgemeines.

- „Die Länge der Wartezeit, die sich fühlbar einstellte, minderte nicht nur die Gewissheit der ihres Heils Versicherten; sie führt auch zu einer verhängnisvollen Abschwächung der Gerichtsidee.“⁶
- „Die Frage nach dem Zwischenzeitraum zwischen Tod und Gericht kam unausweichlich auf und mit ihr eine dogmatische Verdoppelung des Gerichts ins ‚besondere‘ und ‚allgemeine‘.“⁷
- Das Theodizeeproblem wird am Jüngsten Tag gelöst: „[...] ein erstes, innerdogmatisches Moment von ‚Theodizee‘, da Gott ungefordert Rechenschaft über sein ‚Gesamtkunstwerk‘ namens Welt ablegen würde. Die Auflösung des größten Rätsels.“⁸

Das Gewissen, so Blumenberg, ersetzt den Weltrichter.

⁵ Ebd.

⁶ Ebd.

⁷ Ebd.

⁸ Ebd., 68.

- „Das Gottesgericht war so dicht an die Welt herangerückt, dass es keiner theologischen Gewaltakte mehr bedurfte, um es in sie hereinzuziehen: das Gewissen zum Figuranten des Weltrichters zu machen.“⁹
- Die Moral wird rein.

Das Gewissen statt des letzten Gerichts

- Das Gericht, „das der Heilige Geist, als *der eigentliche Richter der Menschen* abhält, mit dem philosophischen Zusatz in Klammern, der alles wieder einebnet: *vor ihrem Gewissen*.“¹⁰
- Blumenberg nennt das Gewissen „das Philosophengericht des Heiligen Geistes“.¹¹

Die Aufklärung will die Autonomie des Gewissens, d. h. der Vernunft.

- „Die Moralisten haben von der Gerichtsrede nie etwas gehalten. Furcht vor Strafe oder Hoffnung auf Lohn mußten die Freiheit des Sittengesetz gegenüber vernichten. Es erschien als Gipfel der Aufklärungsvernunft, alle Bedingungen für das Gericht auszuschalten: die Gewissheit von der Existenz des göttlichen Richters, den Unsterblichkeitsglauben, die Endlichkeit von Welt und Geschichte.“¹²
- Das Gewissen kennt keine Freisprüche.
- „Für das Philosophengericht des Heiligen Geistes als des *eigentlichen Richters* kann es geschenkte Freisprüche nicht geben, auch wenn sich der Verklagte nicht mehr ‚Sünde‘ nennt, sondern einer ist, der aller Welt und vieler Zeit Unbestimmtes schuldet. Insofern war es alles andere als eine ‚Säkularisierung‘, dem Dasein seine Faktizität als unabwältzbare Dauerschuld aufzuladen, und man begreift die Faszination der Theologen durch jene Philosophie der Existenz, die für eine unbestimmt gewordene Heilsverheißung ebenso unbestimmte Sünder beim schon vorgegebenen Bewußtsein packte, nie verdient zu haben oder

⁹ Ebd.

¹⁰ Ebd., 67.

¹¹ Ebd., 68.

¹² Ebd., 66.

verdienen zu können, derjenige nicht zu sein, der wie Friedrich Hebbel schreien müßte: ... *warum bin ich, wie ich bin? Das Entsetzlichste!*¹³

- „Für ihn [dieser Schuldiger] gibt es nicht nur faktisch keine Erlösung; für ihn kann es keine geben.“¹⁴
- „Gerade dann aber zeigt sich, wie harmlos der Vergleich des Gerichts mit der bloßen Introspektion des Gewissens ist. Das Philosophengericht stellt daher nicht das faktische Subjekt vor das Gewissenstribunal, sondern entfaktiziert es durch den Potentialis der Welten, in denen es nicht hatte zu leben brauchen.“¹⁵

Der christliche Begriff des Nächsten:

- „Alle Humanität beruht auf der gar nicht selbstverständlichen Fähigkeit des Bewußtseins, sich nicht als den denken zu *müssen*, der man ist, sondern jeden anderen als den, der man sein *könnte*. Der biblische Begriff des ‚Nächsten‘ wird erst als dieser Grenzbe-griff von seiner räumlichen Metaphorik abgelöst: der Nächste als derselbe, der man nur zufällig nicht ist.“¹⁶
- „Dieser Sachverhalt ist es, der den ‚Gerichtsbedarf‘ fortbestehen und unerfüllt bleiben läßt.“¹⁷
- „Der nachchristliche Gerichtsverlust ist so schwer verwindbar wie der innerchristliche Gerichtsaufschub unter dem interimistischen Gerichtsverbot.“¹⁸
- „Das biblische *Richtet nicht!* ist ein bedingtes Verbot: ein Anderer ist es, der richten wird.“¹⁹
- Blumenberg spricht von dem „paganen Trotz der His-torie gegen das *Richtet nicht!*, der nicht einmal zuge-steht, dass der Gottesschwund des Christentums den Gerichtsverlust als Trauma hinterlassen haben könn-te.“²⁰
 - Verlust der Toleranz (vgl. Weizen und Unkraut)
 - Verlust der Idee des irrenden Gewissens
 - Verlust der Unkenntnis

¹³ Ebd., 68–69.

¹⁴ Ebd., 69.

¹⁵ Ebd.

¹⁶ Ebd., 69.

¹⁷ Ebd., 69–70.

¹⁸ Ebd., 70.

¹⁹ Ebd., 70–71.

²⁰ Ebd.